

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/8/30 3Ob596/77, 9Ob271/99i, 9Ob29/01g, 9Ob303/01a, 3Ob91/08s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1977

Norm

EheG §37

Rechtssatz

Der Aufhebungsgrund im Sinne des § 37 EheG ist ein auf einem Irrtum beruhender Willensmangel bei der Eheschließung.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 596/77

Entscheidungstext OGH 30.08.1977 3 Ob 596/77

Veröff: RZ 1978/56 S 130

- 9 Ob 271/99i

Entscheidungstext OGH 17.11.1999 9 Ob 271/99i

Vgl; Beisatz: Der Irrtum muss nicht nur subjektiv für den Heiratswillen des klagenden Ehegatten kausal gewesen sein, indem er den Irrenden "bei Kenntnis der Sachlage" von der Heirat "abgehalten hätte", sondern auch Gründe betreffen, die nach dem gesetzlichen Ehebild ("bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe") den Verlust des Heiratswillens objektiv rechtfertigen würden. (T1)

- 9 Ob 29/01g

Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 29/01g

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Aufgrund des in der Ehe notwendigen Vertrauensverhältnisses besteht eine ausgedehnte Mitteilungspflicht hinsichtlich solcher Umstände, die für die Ehe von Bedeutung sind; dies gilt insbesondere für solche, die auf besondere Eigenschaften des präsumtiven Ehepartners schließen lassen. (T2)

- 9 Ob 303/01a

Entscheidungstext OGH 20.02.2002 9 Ob 303/01a

Vgl; Beis wie T1; Veröff: SZ 2002/24

- 3 Ob 91/08s

Entscheidungstext OGH 03.09.2008 3 Ob 91/08s

Auch; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0056192

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at